

BoysToMen Mentoring Netzwerk Deutschland e.V.

Satzung des Vereins „BoysToMen Mentoring Netzwerk Deutschland e.V.“

Präambel

Der Verein widmet sich der Förderung der Jugend, hauptsächlich Jungen und Mädchen im Alter von 8 bis 18 Jahren. Hierzu nimmt sich der Verein die Arbeit von BoysToMen in den USA zum Vorbild. BoysToMen ist in 25 Regionen der USA und anderen Staaten sehr erfolgreich. Dieses Angebot gibt es seit über 20 Jahren.

In Zusammenarbeit mit erwachsenen Mentoren und Mentorinnen werden Jungen und Mädchen dahingehend gefördert und geschult, ihr Potential als männliche oder weibliche Mitglieder der Gesellschaft zu entwickeln. Der Verein setzt sich dafür ein, Jungen und Mädchen auf ihrem Weg zum Erwachsenwerden zu unterstützen und zu begleiten. Der Verein vermittelt Werte wie Integrität, Verlässlichkeit, Verantwortung und Wissen zum Thema „Mann bzw. Frau-Sein“.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Boys to Men Mentoring Netzwerk Deutschland e.V.“.
- (2) Er hat den Sitz in Hamburg. Moorbirkenkamp 25, 22391 Hamburg.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und der Volksbildung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Schulung der Mentor und Mentorinnen hinsichtlich ihrer pädagogischen Fähigkeiten
- die Durchführung von Supervisions-Veranstaltungen für die Mentor und

Mentorinnen

- die Durchführung von regelmäßigen Veranstaltungen zur Fortbildung der Mentor und Mentorinnen
- die Durchführung von sogenannten „Abenteuer-Wochenenden“ zur Begründung der Mentorenschaft,
- die Durchführung von regelmäßigen Treffen der Mentor und Mentorinnen mit ihren Schützlingen,
- die Durchführung von Outdoor-Veranstaltungen für die Mentor und Mentorinnen und ihre Schützlingen.

§ 3 Selbstlosigkeit

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

(4) Vereinsmitglieder, die bestimmte satzungsgemäße Funktionen oder Ämter innehaben, können für diese Tätigkeiten Vergütungen erhalten.

(5) Die Vereinsmitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können alle natürliche Personen ab Geburt und juristische Personen werden, die seine Ziele unterstützen.

(2) Der Verein hat folgende Mitglieder:

- ordentliche Mitglieder
- jugendliche Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)
- Fördermitglieder
- Ehrenmitglieder

Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden. Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern.

(3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Durch das Ende der Mitgliedschaft verliert das Mitglied alle Vereinsrechte; es hat nach Ausscheiden oder Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche gegen ihn oder etwaige Rechtsnachfolger.

(5) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.

(6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für sechs Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses des Vorstands. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der Vorstandmitglieder erforderlich.

Der Vorstand kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

Für Beitragserhöhungen um mehr als 20% ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit notwendig

Der Vorstand kann einzelne Mitgliedergruppen, z.B. Ehrenmitglieder, vom Betrag befreien.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und bis zu vier Beisitzern. Wenn sich bei der Vorstandswahl keine fünf und mehr Kandidaten finden, so kann der Vorstand auch aus drei Mitgliedern bestehen. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtsperiode aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder bis zu den turnusmäßigen Neuwahlen ein Vorstandsmitglied bestellen. Auf diese Weise darf aber nur ein Vorstandsmitglied bestellt werden.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - Planung und Festlegung der Wochenend-Abenteuer
 - Planung und Festlegung der Mentoren Trainings
 - Koordinierung der Mentoren Meetings
 - Koordinierung von Informationsveranstaltungen
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (4) Vorstandssitzungen finden mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch E-Mail oder auf dem Postweg schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (6) Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich oder fernmündlich, insbesondere per Telefonkonferenz gefasst werden. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstands-beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (7) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (8) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer (besonderen Vertreter nach § 30 BGB) bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (9) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung weitere Organe wie z.B. Beirat oder Kassenprüfer einsetzen.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch E-Mail oder auf dem Postweg unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes hin auch per Telefonkonferenz stattfinden. Die erforderlichen Zugangsdaten und Einwahlnummern werden dem Mitglied 5 Tage vor der Mitgliederversammlung mitgeteilt.

Anfallende Kommunikationskosten gehen zu Lasten des Mitglieds. Wird die Mitgliederversammlung per Telefonkonferenz durchgeführt beträgt die Einladungsfrist 14 Tage.

Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder per E-Mail mit einer dreiwöchigen Frist zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen. Es wird klargestellt, dass nicht wie nach BGB die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich ist, diese Regelung also klar von § 32 Abs. 2 BGB abweicht.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie kann zwei Rechnungsprüfer bestellen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Zu den Aufgaben der Rechnungsprüfer gehört nicht die Prüfung der

Zweckmäßigkeit der Mittelverwendung

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich.

Nichtmitglieder können auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur wirksam, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Kein Mitglied darf aber mehr als drei Stimmen auf sich vereinen.

Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung insgesamt erteilt werden.

§ 9 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

Beschlüsse, die nicht in einer Zusammenkunft vor Ort, z.B. durch eine Telefonkonferenz, gefasst werden, sind vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Bei der nächsten Zusammenkunft vor Ort holen die anderen Vorstandsmitglieder ihre Unterschrift nach.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Jugendhilfe.

Satzung des Vereins „BoysToMen Mentoring Netzwerk Deutschland e.V.“ verabschiedet am 29. März 2020 gültig mit Eintragung ins Vereinsregister am 30. September 2020